

## // Hinweis

### Messung von KWK-Anlagen mit Förderung nach KWKG 2017

#### >> Welche Anlagen sind betroffen?

KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme **ab 01.01.2016** mit einer installierten Leistung **bis 100 kW** werden nach dem KWKG 2017 für ihre Netzeinspeisung und für den selbstverbrauchten Strom gefördert.

Die Förderung wird in Zeiten von „Null“ und negativen Preisen an der EEX-Strombörse jedoch gemäß § 7 Abs. 7 KWKG 2017 ausgesetzt.

#### >> Mitteilungspflicht „Erzeugung und Einspeisung“

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Energiemengen der Erzeugung und der Netzeinspeisung stundenscharf für die Zeiträume ohne Förderung dem Netzbetreiber mitzuteilen (siehe § 15 Abs. 2 und 3 KWKG 2017).

Die Mitteilung kann **monatlich** oder **jährlich** erfolgen.

Werden die Energiemengen (stundenscharf) **nicht mitgeteilt**, wird die Förderung je Tag an dem negative Preise stattgefunden haben, um **5 %** der Monatsmenge **gekürzt**.

Bevorzugt ist die Meldung mit Monatswerten. Erfolgt die Meldung nur als Jahresmenge, verläuft die Verteilung der Kalenderjahres-erzeugung und –einspeisung linear durch gleichmäßige Aufteilung auf die jeweiligen Kalendermonate.

#### >> Weitere Informationen

Informationen und Beispiele von negativen Preisen gibt es online unter:

**<https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-negative-Preise>**

#### >> Ansprechpartner

Messung: Daniel Wendle  
Telefon: 07821 280-361  
E-Mail: wendle.daniel@e-werk-mittelbaden.de

Abrechnung: Reinhard Richter  
Telefon: 07821 280-490  
E-Mail: richter.reinhard@uewm.de